Stadt Troisdorf

B E G R U N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan Sp 22, Blatt 2
Ortslage Troisdorf-Spich

Bezeichnung und Abgrenzung:

Der Bebauungsplan Sp 22, Blatt 2 liegt in der Ortslage Troisdorf-Spich im Bereich der Maarstraße, der Brüsseler Straße, der Kasseler Furt und der Porzer Straße. Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist im Bebauungsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Für den Bereich der Neuplanung existiert bereits der Bebauungsplan Sp 22, 1. Änderung. Dieser Rechtsplan weist ebenfalls Gewerbe- und Industriegebiet aus. Ziel und Zweck des neu durchzuführenden Verfahrens ist ebenfalls wieder die Erschließung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen. Bei der Stadt Troisdorf besteht zur Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Flächen, die gewerblich genutzt werden können. Da sich im nordwestlichen Bereich das Gewerbegebiet der Stadt Köln anschließt und sich im südlichen Bereich bereits das Spicher Gewerbegebiet entwickelt hat, sollen über die Festsetzung im Bebauungsplan die noch verbliebenen Freigrundstücke einer gewerblichen Bebauung zugeführt werden. Dabei wird die Stadt Troisdorf in verstärktem Maße darauf achten, daß neben der ökonomischen Verwertung des Geländes auch die ökologischen Belange berücksichtigt werden.

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege:

Das gesamte Plangebiet des Sp 22 soll fortschreitend als Gewerbegebiet genutzt werden. Damit wird die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung verdrängt. Sichtbar ist dies an den ehemaligen Feldern, die vor einigen Jahren aufgegeben, jetzt brach liegen und Ruderalflächen bilden.
Für den Bereich des Blattes 2 trifft dies nur noch in eingeschränktem Maße zu, da diese Flächen schon weitgehend gewerblich genutzt sind. Für die verlorengehenden Freiflächen soll jedoch insgesamt soweit als möglich ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden. So sollen z.B. die 6 m breiten, nicht überbaubaren Streifen zwischen den Erschließungsstraßen und den Baugrenzen begrünt und mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Die zu erwartende hohe Flächenversiegelung durch Bebauung mit allen bekannten Nachteilen soll durch Regenwasseranlagen zur Brauchwassergewinnung, z.B. für Autowaschanlagen o.ä., ausgeglichen werden. Den privaten Bauherren werden Maßnahmen zur Begrünung von nicht überbauten Flächen und Fassaden vorgeschrieben. Ebenso sollen die Dachflächen, die nicht der Regenwassergewinnung dienen, begrünt werden.

Die Festsetzung aller dieser Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes erfolgt über eine isolierte Gestaltungssatzung, die vom Rat der Stadt Troisdorf beschlossen wird.

Der Bereich des Bebauungsplanes Sp 22 ist bereits über eine Haltestelle an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Mit den öffentlichen Verkehrsbetrieben sollte jedoch verhandelt werden, mindestens noch eine weitere Haltestelle anzulegen, um eine Reduzierung des Individualverkehrs und damit eine Verminderung von Emissionen zu erreichen. Durch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Programmes "Fahrradfreundliches Troisdorf" kann hier auch noch eine Optimierung der Anfahrbarkeit des Gewerbegebietes für den Radfahrer erreicht werden.

Durch die Summe aller privaten und öffentlichen Maßnahmen kann die entstehende Belastung des Naturhaushaltes teilausgeglichen werden.

Bisherige planungsrechtliche Situation:

Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf ist der Bereich des Bebauungsplanes Sp 22, Blatt 2 als gewerbliche Baufläche festgesetzt.
Als Hauptverkehrsstraße ist die Belgische Allee eingezeichnet, die Haupterschließungsstraße für das Gebiet ist und gleichzeitig die südlich gelegene Bundesstraße 8 mit der Kreisstraße 20, die nördlich den Planbereich des Sp 22 tangiert, verbindet.
Als Pufferzone zwischen dem Gewerbegebiet und dem östlich angrenzenden Wohngebiet weist der Flächennutzungsplan eine Grünzone aus.

Bebauungsplan:

Für den Bereich der anstehenden Planung besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Sp 22, 1. Änderung.
Dieser Plan weist ebenso wie die Neuplanung die Belgische Allee als Haupterschließungsstraße aus. Auch die übrigen Verkehrsflächen sind in ihrer Darstellung mit der Neuplanung weitestgehend identisch. Die Gebiete nordwestlich der Belgischen Allee sind als Industriegebiet ausgewiesen. Hier sind eine Gebäudehöhe von maximal 16 m, eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Baumassenzahl von 9,0, abweichende Bauweise und Flachdach festgesetzt. Südöstlich der Belgischen Allee ist Gewerbegebiet ausgewiesen. Hier beträgt die Gebäudehöhe maximal 16 m, es sind eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschoßflächenzahl von 2,2, abweichende Bauweise und Flachdach festgesetzt. Sowohl im Industriegebiet als auch im Gewerbegebiet sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den überbaubaren Flächen 5 m breite, nicht überbaubare Streifen festgesetzt, die begrünt werden sollen.
Ein südöstlich gelegener Teilbereich des Gewerbegebietes darf wegen der angrenzenden Wohnbebauung nur eingeschränkt genutzt werden. Zwischen diesem Bereich und der Wohnbebauung ist zusätzlich ein 50 m breiter Grünstreifen mit der Festsetzung Lärmschutzwall eingetragen.
Im Bereich zwischen der Belgischen Allee, der Maarstraße und der Urbacher Straße ist eine Fläche für ein Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt.

Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Art der baulichen Nutzung:

Die Bereiche zwischen der Kasseler Furt, der Brüsseler Straße und der Antwerpener Straße und zwischen der Antwerpener Straße, der Brüsseler Straße und der

Belgischen Allee werden gemäß dem Planvorgänger, der Abstandsverordnung von 1990 und dem bereits vorhandenen Bestand als Industriegebiet festgesetzt. Aufgrund der gleichen Überlegung wird für den Bereich zwischen der Porzer Straße, der Belgischen Allee und der Maarstraße Gewerbegebiet festgesetzt.

Das ebenfalls in diesem Bereich liegende Regenwasserrückhaltebecken zwischen der Belgischen Allee, der Maarstraße und der Urbacher Straße wird durch die entsprechende Signatur gemäß Planzeichenverordnung planungsrechtlich abgesichert.

Für den Bereich des Industriegebietes sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von 1990 sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Immissionsgrad nicht zugelassen. Über diese Regelung soll der notwendige Immissionsschutz zur benachbarten Bebauung gewährleistet werden. Als Ausnahme können Betriebe und Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Immissionen so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Über diese Regelung wird auch Betrieben, die eigentlich in die nächsthöhere Abstandsklasse gehören, die Möglichkeit zur Ansiedlung eingeräumt, wenn durch die entsprechenden Maßnahmen schädliche Einwirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete vermieden werden.

Das Gewerbegebiet wird in Zone 1 und Zone 2 unterteilt, wobei innerhalb der Zone 1 Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von 1990 sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Immissionsgrad nicht zugelassen werden. In der Zone 2 sollen Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI nicht zulässig sein. Auch hier können als Ausnahme Betriebe und Anlagen größerer Abstände der Abstandsliste zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß zum Beispiel durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Immissionen so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Sowohl für das Industriegebiet als auch für das Gewerbegebiet wird festgesetzt, daß Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zugelassen werden. Im Industriegebiet sind zusätzlich noch Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen. Die Stadt Troisdorf beschränkt diese Bereiche bewußt auf gewerbliche bzw. industrielle Nutzung, da es sich bei dem anstehenden Gelände um qualitativ hochwertige Gewerbeflächen handelt, die nicht anderweitig genutzt werden sollen. Aus diesem Grund sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, ebenfalls nicht zulässig.
Für die Bereiche des Gewerbegebietes wird zusätzlich festgelegt, daß die allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude ausschließlich innerhalb der mit NR (Nutzungsregelung) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein sollen. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen ausschließlich innerhalb von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oberhalb des Erdgeschosses zulässig sein. Auch über diese Regelung soll sichergestellt werden, daß das Gewerbegebiet ausschließlich der ihm zugedachten Nutzung zugeführt und nicht bewußt zweckentfremdet wird.

Weiterhin wird sowohl für das Industriegebiet als auch für das Gewerbegebiet festgesetzt, daß keine Betriebe zulässig sind, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials (Menge und Gefährdungsklasse der wassergefährdenden Stoffe) eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung besorgen lassen. Das Staatliche Amt

für Wasser- und Abfallentsorgung (STAWA) ist im Einzelfall zu beteiligen. Diese Festsetzung wird eingebracht, da der Planbereich innerhalb der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserwerkes Zündorf liegt.

Maß der baulichen Nutzung:

Für den Bereich des Industriegebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine maximale Gebäudehöhe von 16 m geregelt. Dabei bezieht sich das Maß der maximalen Gebäudehöhe auf den Höhenbezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche, der wie folgt bestimmt wird:

Eine von Gebäudemitte ausgehende und rechtwinklig zu dessen Hauptflucht aufgebaute gedachte Linie wird mit der zum Gebäude nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie zum Schnitt gebracht.
Der erlangte Schnittpunkt ist Höhenbezugspunkt.

Für die Gewerbegebiete wird das Maß der baulichen Nutzung ebenfalls über eine maximale Gebäudehöhe von 16 m und eine Grundflächenzahl von 0,8 geregelt.

Die vorgenommenen Festsetzungen wurden anhand der Bestimmungen im noch rechtskräftigen Bebauungsplan getroffen. In die nach diesen Grundlagen bereits entstandene Bebauung sollen sich die noch möglichen Gebäude entsprechend eingliedern.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche:

Sowohl für das Industriegebiet als auch für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO, jedoch ohne Längenbeschränkung, entspricht. Dadurch wird sowohl Bebauung mit Grenzabstand als auch Grenzbebauung ermöglicht. Diese Möglichkeit hat sich in bestehenden Gewerbegebieten der Stadt Troisdorf bewährt und soll hier übernommen werden.

Ebenso hat sich die ganzflächige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen unter Einhaltung eines 6 m breiten Begrünungsstreifens entlang der Erschließungsstraßen in bereits bestehenden Gewerbegebieten also auch im vorliegenden Bereich, bewährt. Sie soll daher beibehalten werden.

Verkehrsflächen:

Kraftfahrzeugverkehr:

Haupterschließungsstraße für das Spicher Gewerbegebiet ist die Belgische Allee, die südwestlich des Planbereiches auf die B 8 mündet. Nordöstlich des Planbereiches mündet die Belgische Allee auf die Straße "Mauspfad", die als K 20 klassifiziert ist. Sie führt in Richtung Norden auf das Stadtgebiet Köln-Porz.

Die übrigen Straßen innerhalb des Planbereiches sind als Erschließungs-, bzw. Anliegerstraßen einzustufen. Dies gilt also für die Brüsseler Straße, die Antwerpener Straße, die Maarstraße und die Urbacher Straße.
Die Kasseler Furt soll sowohl als Rad-Gehweg genutzt werden können zum anderen aber auch als Verbindungsweg befahrbar bleiben.

In Fortführung der Brüsseler Straße ist eine Anbindung an das Gewerbegebiet Köln-Porz geplant.

Ruhender Verkehr:

Der ruhende Verkehr ist gemäß den Anforderungen laut Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen auf den jeweiligen Privatgrundstücken innerhalb der überbaubaren Flächen nachzuweisen. Zusätzlich werden im öffentlichen Straßenbereich soweit als möglich Längsparkplätze ausgewiesen, die sowohl Pkws als auch Lkws Parkmöglichkeiten bieten sollen.

Fahrradverkehr:

Auf den im Plangebiet dargestellten Verkehrsstraßen muß der Radfahrer die Fahrbahn für Pkws mit beanspruchen. Die Kasseler Furt soll von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden, aber auch als Verbindungsweg befahrbar bleiben. Für den Bereich der Belgischen Allee untersucht zur Zeit ein von der Stadt Troisdorf beauftragtes Verkehrsplanungsbüro, ob hier die Einrichtung von separaten Radwegen sinnvoll ist.

Fußgängerverkehr:

Für den Fußgänger sind entlang der Haupterschließungsstraße (Belgische Allee) und den übrigen Anliegerstraßen beidseitig Bürgersteigflächen ausgewiesen. Die Kasseler Furt kann sowohl von Fußgängern und Radfahrern, als auch von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

Öffentlicher Personennahverkehr:

Der Planbereich ist über eine Bushaltestelle in der Antwerpener Straße an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Mit dem Verkehrsträger sollen jedoch weiterführende Überlegungen angestellt werden, die Anschlußsituation des gesamten Gewerbegebietes Sp 22 noch zu verbessern.

Grün- und Freiflächen:

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist zwischen dem Gewerbegebiet und der angrenzenden Wohnbebauung ein ca. 50 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit dem Planzeichen "Parkanlage" ausgewiesen. Für diesen Bereich wird noch die Festsetzung "Lärmschutzwall" bzw. "Lärmschutzwand" getroffen. Da hier der Abstand von 100 m zwischen dem Gewerbegebiet und dem angrenzenden Wohngebiet nicht in vollem Umfange eingehalten werden kann, soll ein zusätzlicher Immissionsschutz über die Anlage eines Lärmschutzwalles bzw. einer Lärmschutzwand erfolgen. Die genaue Messung der erforderlichen Höhe der Lärmschutzanlage soll jedoch erst dann erfolgen, wenn feststeht, welche Betriebe sich in dem unmittelbar angrenzenden Bereich ansiedeln und welche Immissionen von ihnen ausgehen werden.

Die ausgewiesenen Grünflächen sollen neben ihrer Pufferfunktion über die geplante intensive Grüngestaltung auch Naherholungsfunktionen übernehmen.

Gestaltungsvorschriften:

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Sp 22, Blatt 2 werden als isolierte Gestaltungssatzung vom Rat der Stadt Troisdorf geschlossen. Sie sind daher nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Sonstiges:

Zur Zeit befindet sich das Wasserwerk Zündorf in der Planung. Der Planbereich des Bebauungsplanes Sp 22 kann daher unter Umständen in der künftigen Wasserschutzzone III B dieses Wasserwerkes liegen. Aus diesem Grund werden innerhalb der textlichen Festsetzungen Betriebe ausgeschlossen, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials (Menge und Gefährdungsklasse der wassergefährdenden Stoffe) eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung besorgen lassen. Im Einzelfall ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallentsorgung Bonn (STAWA) zu beteiligen.

Verwirklichungsmaßnahmen:

Der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes notwendige Grunderwerb ist zum überwiegenden Teil bereits getätigt. Es stehen jedoch noch Straßenbaumaßnahmen an. Weiterhin ist die Anlage der öffentlichen Grünfläche sowie die Errichtung und Gestaltung des Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand vorzunehmen.

Kosten und Finanzierung:

Kosten:

Kosten die der Stadt Troisdorf bei der Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme entstehen können, werden überschlägig wie folgt angegeben:

Grunderwerbskosten	ca.	485.000,-- DM
Straßenbaukosten	ca.	1.618.000,-- DM
Kanalisationskosten	ca.	946.000,-- DM
Beleuchtungskosten	ca.	82.000,-- DM
Kosten für die Begrünung	ca.	73.000,-- DM
Sonstige Kosten	ca.	43.000,-- DM
Gesamtkosten	ca.	3.247.000,-- DM

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m^3 oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungssmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde. Vakuumschmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumullatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen. d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplatzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen. c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenpiätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kuntspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien oder Schleiferein
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt wird

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.